

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 11.01.2021****Corona-Pandemie – Impfung von Mitarbeitern des Landes****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

In der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) wird eine Priorisierung des Anspruchs auf Impfung vorgenommen, wobei in den §§ 2 bis 4 drei Gruppen gebildet werden (höchste, hohe bzw. erhöhte Priorität). Dabei sind die jeweiligen Definitionen und Einstufungen teilweise unklar. Dies betrifft u.a. Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst u.ä., die sich – je nach der jeweils ausgeübten tatsächlichen Tätigkeit – in die Gruppen § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 5 und 6 oder § 4 Abs. 3 und 5 einordnen lassen. Diese Einstufung hat auf den Zeitpunkt der Impfung einen erheblichen Einfluss, da davon auszugehen ist, dass die Impfungen sich über einen längeren Zeitraum erstrecken werden. Probleme könnten dabei entstehen, wenn z.B. ein Polizeibeamter durch seinen Dienstherrn in die Stufe § 4 Abs. 5 eingeordnet wurde, aber dann zu einem (möglicherweise nicht vorhersehbaren) Einsatz verpflichtet wird, der einer Einstufung unter § 2 oder § 3 entspricht.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Erfolgt die Impfung von Bediensteten des Landes, die aufgrund ihrer Tätigkeit in eine priorisierte Gruppe eingestuft sind (z.B. Polizeibeamte) individuell oder wird die Impfung durch die jeweilige Dienststelle durchgeführt?

Die Krankenhäuser werden direkt mit Impfstoff versorgt und verimpfen selbst an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Übrigen werden Strategien zur Impfung von Landesbediensteten derzeit entwickelt und rechtzeitig mit Erreichen der jeweiligen Priorisierungsgruppe umgesetzt.

Frage 2. Wer nimmt bei den Bediensteten des Landes – insbesondere bei Polizeibeamten – im konkreten Einzelfall die Einstufung nach der CoronaImpfV vor?

Die Einschätzung der Einstufung erfolgt zunächst durch die Dienststelle, die finale tatsächliche Einstufung durch das Gesundheitsamt.

Frage 3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Einstufung der unter zweitens aufgeführten Personen?

Wie bei allen zu impfenden Personen richtet sich auch die Impfpriorisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Hessen nach der jeweils geltenden CoronaImpfV und den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO).

Frage 4. Nach welchen Kriterien wird eine Priorisierung innerhalb der einzelnen in den §§ 2 bis 4 genannten – und zahlenmäßig teilweise sehr großen – Gruppen bzw. Untergruppen vorgenommen?

Eine Priorisierung innerhalb der in den §§ 2 bis 4 CoronaImpfV genannten Gruppen erfolgt nicht.

Frage 5. Wer nimmt die unter viertens aufgeführte Priorisierung vor?

Entfällt.

Frage 6. Hält die Landesregierung die unter drittens bzw. fünftens aufgeführte Vornahme der Einstufung bzw. Priorisierung durch eine vom Land (bzw. dem Bund bzw. Gebietskörperschaft) bestimmte Stelle für verfassungskonform?

Ja. Mit Blick auf Frage 3 sind keine Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit ersichtlich.

Frage 7. Auf welche Weise wird die vorgenommene Einstufung von Polizeibeamten und der sich daraus ergebende Zeitpunkt der Impfung bei deren weiterem Einsatz im Hinblick auf das einsatzbedingte Infektionsrisiko berücksichtigt?

Frage 8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei Einsätzen, die z.B. unter die Definition der § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 5 und 6 CoronaImpfV fallen, ausschließlich oder vorrangig bereits geimpfte Mitarbeiter eingesetzt werden?

Frage 9. Soweit der unter achtens angeführte Einsatz nicht möglich ist: sieht die Landesregierung rechtliche Probleme - etwa hinsichtlich der Fürsorgepflicht des Dienstherrn oder haftungsrechtlicher Bestimmungen?

Die Fragen 7, 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn umfasst auch den Schutz der Beamtinnen und Beamten vor Gefahren für ihre Gesundheit.

Ziel der Landesregierung ist es, die hessischen Beamtinnen und Beamten mit überwiegender Außertätigkeit schnellstmöglich zu impfen. Unabhängig davon ist anzumerken, dass der Zeitpunkt der Impfung und die Einsatzbereitschaft der hessischen Polizei nicht in Korrelation zueinander stehen. Vor dem Hintergrund polizeilicher Einsatzlagen wie z.B. NUK (Nuklear-) Rückführungstransport 2020, Weiterbau BAB 49 und weiterer Einsätze während einer fortwährenden Corona-Pandemielage hat die hessische Polizei von Beginn der Pandemie an Maßnahmen getroffen, um die Infektionsgefährdung deutlich zu minimieren. Hierzu zählt die Bereitstellung entsprechender persönlicher Schutzausrüstung sowie die Festlegung von Hygienestandards in einem Rahmenhygienekonzept für Einsatzlagen, welche unter der Beteiligung von externen Experten erstellt wurden.

Eine Impfstoffzulassung war zu Beginn dieser Maßnahmen noch nicht absehbar. Die vom Verordnungsgeber vorgegebene Impfreihenfolge i.S.d. CoronaImpfV erfolgte angelehnt an die Empfehlungen der STIKO und wird von der Landesregierung eingehalten. Dass der Polizeibereich teilweise einer exponierten Gefährdung ausgesetzt sein kann, wurde bei der Erstellung der Impfreihenfolge bereits berücksichtigt. Insoweit ist die Einhaltung der in der Verordnung vorgegebenen Reihenfolge nicht zu beanstanden.

Wiesbaden, 21. März 2021

Peter Beuth